

Ordnung des Centers für Lehr- und Lernservices (CLS)

der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

vom 01.03.2019

in der Fassung der ersten Ordnung zur Änderung der Ordnung des CLS

vom 29.02.2024

veröffentlicht als Gesamtfassung

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 29 Abs. 1 S. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen, des Hochschulgesetzes, der Universitätsklinikum-Verordnung und des Gesetzes zur Umsetzung des Transplantationsgesetzes vom 5. Dezember 2023 (GV. NRW S. 1278), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

Präambel

§ 1 Rechtliche Stellung

§ 2 Aufgaben

§ 3 Organe

§ 4 Steuerung und Leitung

§ 5 Abteilungen

§ 6 Beirat

§ 7 Qualitätssicherung

§ 8 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Präambel

Vor dem Hintergrund der Strategie der RWTH, der Digitalisierungsbestrebungen in der Lehre und der Anforderungen an zeit- und raumunabhängiges Lernen und Lehren haben sich steigende Bedarfe besonders in den Bereichen digitaler Lehr-/ Lern-/ Prüfungsformen für Lernende wie auch Lehrende und der Weiterbildung des Lehrpersonals ergeben. Das Center für Lehr- und Lernservices (CLS) hat damit als zentrale wissenschaftliche Einrichtung und Dienstleister im Bereich der Weiterbildung aller Lehrenden der RWTH in der Lehre sowie dem Blended-Learning-Ausbau an der RWTH eine wichtige Rolle in der Gesamtstrategie der Universität. Es stellt den Fakultäten in diesen Themenfeldern ein breites Unterstützungsangebot zur Verfügung. Das CLS übernimmt zentrale Aufgaben bei der Umsetzung der Weiterbildung des Personals und der Digitalisierung in der Lehre an der RWTH, bietet den Fakultäten ein umfangreiches Serviceportfolio an und unterstützt so die Hochschule durch nachfrage- und bedarfsorientierte Dienstleistungen. Des Weiteren forscht das CLS in diesen Bereichen und berücksichtigt aktuelle externe Forschungsergebnisse, um wissenschaftliche Erkenntnisse für die RWTH laufend in die Praxis umsetzen zu können. Ziel ist, die Qualität der Lehre an der RWTH durch innovative Leistungen zukunftsgerichtet zu gestalten.

§ 1 Rechtliche Stellung

Das Center für Lehr- und Lernservices (CLS) der RWTH ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung im Sinne von § 29 Abs. 1 Satz 2 HG und der Ordnung zur Errichtung von wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten der RWTH.

§ 2 Aufgaben

- (1) Das CLS fördert die anforderungsgerechte, fachbezogene, wissenschaftlich basierte, fächerübergreifende sowie nachhaltige Qualifizierung der Lehrenden und des lehrunterstützenden Personals. Es stellt softwaregestützte Services für diese sowie für Studierende an der RWTH und das Self Assessment für Studieninteressierte bereit. Es bietet beratende sowie technische Unterstützung des Blended-Learning-Einsatzes in der Lehre. In einem kontinuierlichen Verbesserungsprozess unterstützt die Einrichtung Serviceleistungen konsequent durch wissenschaftliche Begleitforschung.
- (2) Es hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - (i) Systematische und kontinuierliche Beratung, Weiterbildung und Qualifizierung sowie Vernetzung aller Lehrenden der RWTH und des lehrunterstützenden Personals in Fragestellungen der Lehre;
 - (ii) Beratung und Unterstützung der Lehrenden zur medialen Aufbereitung von Lehr-/Lern- und Prüfungsformaten zum Ausbau des Blended-Learning und zur Integration neuer Medien in die Lehre an der RWTH;
 - (iii) Erarbeitung und Bereitstellung von Konzepten und Plattformen für zukünftige Lehr-/Lern- und Prüfungsprozesse sowie zugehöriger Weiterbildungsangebote;
 - (iv) Fachlicher Support und Koordination der Weiterentwicklung der Lehr- und Lernplattform;
 - (v) Unterstützung bei der Betreuung und Weiterentwicklung der Softwarelösungen im Student-Life-Cycle sowie bei der Umsetzung und Pflege der Inhalte, insbesondere Einführung, Koordination, Prozessbegleitung und -optimierung der Softwarelösungen in Abstimmung mit dem IT-Center und den Nutzer*innen;
 - (vi) Erarbeitung, Bereitstellung, Koordination und Weiterentwicklung von weiteren Unterstützungsangeboten für Lehrende und lehrunterstützendes Personal sowie für Studierende und Studieninteressierte;

- (vii) Wissenschaftliche Forschung und Evaluation im Bereich des Lehrens, Lernens, Prüfens und ihrer Kontexte, u.a. mit Methoden aus dem Bereich Learning Analytics, Entwicklung des Forschungs- und Evaluationsplans sowie Abstimmung der Arbeit der einzelnen Forschungs- und Evaluationsprogramme aufeinander. Die Projektauswahl erfolgt dabei mit Bezug auf vorhandene Forschungsvorhaben. Synergieeffekte zwischen einzelnen Forschungsaktivitäten werden gezielt gefördert;
 - (viii) Bedarfsorientierte und fachspezifische Operationalisierung der Erkenntnisse der Lehr- und Lernforschung und entsprechende Integration in die Angebote des CLS.
- (3) Das CLS kann zum Zwecke seiner Aufgabenerfüllung regional und überregional mit Partner*innen kooperieren.
 - (4) Das CLS wirbt eigeninitiativ ergänzende Mittel aus der Lehr- und Forschungsförderung für zentrale Infrastrukturen, Dienste und Prozesse ein.
 - (5) Zur Erbringung der Aufgaben aus Abs. 2 arbeiten die Abteilungen in enger Abstimmung miteinander sowie mit anderen Einrichtungen und Organisationseinheiten der RWTH zusammen, insbesondere mit dem IT Center, der Universitätsbibliothek und dem Audiovisuellen Medienzentrum der medizinischen Fakultät sowie dem Student Lifecycle Management und der Zentralen Hochschulverwaltung. Aufgaben können in Absprache mit anderen Einrichtungen in dort angesiedelte Teilbereiche übertragen werden.
 - (6) Die Services des CLS sind in einem Servicekatalog dokumentiert, der regelmäßig unter Beteiligung der Nutzer*innen fortgeschrieben und diesen zugänglich gemacht wird. Im Servicekatalog werden insbesondere Aussagen zu Leistungsumfang der Services, zu den Verantwortlichkeiten sowie zu Fragen der Leistungsart (grundsätzliche Dienstleistung, (kostenpflichtige) Zusatzdienstleistungen) gemacht. Das CLS stellt mit seinen Angeboten diese Leistungen sicher sowie weitere Leistungen, die nach Beratung im Beirat festgelegt werden. Über die Leistungen lt. Servicekatalog hinausgehende Dienstleistungen kann das CLS nach individueller Vereinbarung (kostenpflichtig) erbringen.

§ 3 Organe

Die Organe des CLS sind der Vorstand und der Beirat.

§ 4 Steuerung und Leitung

- (1) Die Leitung des CLS übernimmt der Vorstand. Er ist für die Erfüllung der Aufgaben des CLS verantwortlich. Die Entscheidungen des Vorstandes werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit getroffen. Dem Vorstand obliegt gemäß § 29 Abs. 3 HG die Entscheidung über den Einsatz der Mitarbeiter*innen der Einrichtung und die aufgabengerechte Verwendung der vom Rektorat zugewiesenen Mittel. Außerdem obliegt ihm mit Beratung und Empfehlungen durch den Beirat die Steuerung des CLS. Die strategische Ausrichtung des CLS erfolgt im Einvernehmen mit dem Beirat. In dem Fall, dass ein Einvernehmen nicht erzielt werden kann, obliegt die Entscheidung dem Rektorat auf Basis einer Empfehlung durch den Senat.
- (2) Der Vorstand besteht aus fünf Personen, dem gemäß § 4 Abs. 1 der Ordnung zur Errichtung von wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten der RWTH mehrheitlich an der RWTH tätige Personen aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen angehören. Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte eine*n Vorsitzende*n. Die bzw. der Vorstandsvorsitzende leitet die

Sitzungen des Vorstandes und des Beirates. Darüber hinaus obliegt der bzw. dem Vorstandsvorsitzenden auf Basis einer vorherigen Beratung im Vorstand eine Entscheidung in den Fällen, in denen innerhalb der Geschäftsführung keine Einigung hergestellt werden kann.

- (3) Dem Vorstand gehören drei an der RWTH tätige Personen aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen an. Diese drei Mitglieder werden für zwei Jahre durch das Rektorat bestellt.
- (4) Dem Vorstand gehört weiterhin die Geschäftsführung an. Die Geschäftsführung besteht aus einer auf Dauer bestellten hauptamtlichen wissenschaftlichen Leitung und einer auf Dauer bestellten hauptamtlichen organisatorischen Leitung. Die Empfehlung der Vorstandsmitglieder aus § 4 Abs. 3, S. 1 zur Stellenbesetzung der Geschäftsführung muss durch das Rektorat bestätigt werden. Entscheidungen sollen zwischen den beiden Leitungsfunktionen einvernehmlich getroffen werden. Im Konfliktfall trifft die bzw. der Vorstandsvorsitzende eine Entscheidung.
- (5) Die wissenschaftliche Leitung ist unter Berücksichtigung des § 6 Abs. 2 verantwortlich für das wissenschaftliche Forschungsprogramm, insbesondere gem. § 2 Abs. 2 (vii). Darüber hinaus vertritt die wissenschaftliche Leitung des CLS die wissenschaftlichen Aspekte der Einrichtung RWTH-intern sowie nach außen in der wissenschaftlichen Community und den entsprechenden Netzwerken.
- (6) Für alle anderen Aufgaben gem. § 2 Abs. 2 ist die organisatorische Leitung verantwortlich. Darüber hinaus vertritt die organisatorische Leitung nicht-wissenschaftliche Aspekte des CLS RWTH-intern.
- (7) Der Vorstand ist gegenüber dem Beirat auskunfts- und rechenschaftspflichtig. Der Vorstand kann im Einvernehmen mit dem Beirat strategische Umstrukturierungen vornehmen.

§ 5 Abteilungen

- (1) Das CLS gliedert sich in Abteilungen, welche die Erfüllung der Aufgaben gemäß § 2 Abs. 2 übernehmen. Über die Definition und strategische Umstrukturierung von Abteilungen entscheidet der Vorstand auf Basis des fachlichen Bedarfes und in Abhängigkeit von finanziellen Ressourcen im Einvernehmen mit dem Beirat.
- (2) Die Empfehlung der organisatorischen Leitung für die Stellenbesetzung der Abteilungsleitungen muss vom Vorstand mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Die Abteilungsleitungen übernehmen das mit der Erfüllung ihrer Aufgaben verbundene Tagesgeschäft in Abstimmung mit der organisatorischen Leitung. Entscheidungen sollen innerhalb der Geschäftsführung einvernehmlich getroffen werden. Im Konfliktfall trifft die bzw. der Vorstandsvorsitzende eine Entscheidung.

§ 6 Beirat

- (1) Zur Beratung des Vorstandes des CLS setzt das Rektorat einen Beirat ein, dem maßgebliche Nutzer*innen, Gruppen bzw. deren Vertretungen gem. Grundordnung § 12 Abs. 2 sowie sachnahe Personen aus den Fakultäten und dem Kreis der Studierenden angehören. Die Anzahl der Mitglieder beträgt acht, drei Professor*innen, zwei Wissenschaftliche Mitarbeitende, ein*e Beschäftigte*r aus Technik und Verwaltung und zwei Studierende. Die Amtszeiten der Mitglieder betragen zwei Jahre; abweichend hiervon betragen die Amtszeiten der studentischen Mit-

gliedert ein Jahr. Die Prorektorin bzw. der Prorektor für Personal und wissenschaftlichen Nachwuchs ist ständiger Gast im Beirat. Ein namentlich zu benennendes Mitglied des PRwiss ist ständiger Gast im Beirat. Je ein namentlich zu benennendes Mitglied der Zentralen Hochschulverwaltung aus dem Bereich Organisation/IT und des IT Centers ist ständiger Gast im Beirat. Zum Einbezug einer Fachexpertise von außen sollte eine externe Person ständiger Gast im Beirat sein. Ergänzend werden themenspezifisch Gäste eingeladen.

- (2) Der Beirat befasst sich regelmäßig mit der wissenschaftlichen und organisatorischen inhaltlichen Ausgestaltung des CLS und legt im Einvernehmen mit dem Vorstand die strategische Ausrichtung des CLS fest. Er gibt Empfehlungen in Bezug auf Ausstattungsfragen, Dienstleistungsangebote und das Forschungsprogramm sowie fakultätsübergreifende Fragenstellungen von allgemeiner Bedeutung. Durch den Beirat wird regelmäßig eine Bewertung der Angebote und die Rechenschaftsprüfung vorgenommen. Hierzu legt der Vorstand des CLS dem Beirat einen jährlichen Rechenschaftsbericht zur Stellungnahme vor. Des Weiteren sollen durch den Beirat neue Bedarfe vermittelt und empfohlen werden. Bei Abstimmungen im Beirat sind die Mitglieder des Beirates stimmberechtigt. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen.
- (3) Der Beirat tagt in der Regel mindestens einmal pro Semester.

§ 7 Qualitätssicherung

- (1) Die Qualitätssicherung des CLS ist über eigene Evaluationen hinaus Bestandteil des Qualitätsmanagementsystems Lehre der Hochschule.
- (2) Eine diesbezügliche Mitwirkung an Gremien, Ausschüssen oder Kommissionen erfolgt aufgabenbezogen im Einvernehmen zwischen dem Senat für Senatskommissionen bzw. Rektorat für Rektoratskommissionen und dem Vorstand des CLS für die verantwortlichen Gremien.

§ 8 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen vom 16.02.2024.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 29.02.2024

gez. Rüdiger
Univ.-Prof. Dr. rer. nat. Dr. h. c. mult. U. Rüdiger